

Bastien Girod  
Kommissionspräsident UREK  
*Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch*

Bern, 16. Februar 2022

## **Vernehmlassungsantwort zur Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Der EVP ist Nachhaltigkeit ein Kernanliegen. Heute verbrauchen wir die Ressourcen unserer Nachkommen, das ökologische Gleichgewicht wird verändert. Darum ist es der EVP ein Anliegen regionale Kreislaufwirtschaftssysteme zu stärken. Es freut uns insbesondere, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im Umweltschutzgesetz (USG) explizit verankern will.

Wir stimmen mit den meisten von der Umweltallianz hervorgehobenen Themen überein und stellen fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit abgestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG.

Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);

- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

### **Vermeidung an erster Stelle**

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen sowie Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

### **Verbindliche Ziele festlegen**

Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

### **Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft**

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können. Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)

### **Evangelische Volkspartei der Schweiz**

Nägelligasse 9 | Postfach | 3001 Bern | 031 351 71 71 | [info@evppev.ch](mailto:info@evppev.ch) | [evppev.ch](http://evppev.ch)

- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

### **Einführung eines «Rechts zu reparieren»**

Die Reparatur defekter Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

### **Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken**

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüssen. Im Kontext von Art. 30a<sup>bis</sup> und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendungs- und Wiederverwertungspotenzial.

### **Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen**

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

### **Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen**

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem

Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen. In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz